



Gemeinde Riederich Landkreis Reutlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

A. Benutzungsordnung

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Aufgaben der Einrichtungen	3
§ 3	Aufnahme	4
§ 4	Änderung des Betreuungsumfangs / Einrichtungswechsel	6
§ 5	Beendigung des Benutzungsverhältnisses	7
§ 6	Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten	8
§ 7	Schließtage	9
§ 8	Versicherung	9
§ 9	Regelung in Krankheitsfällen	9

§ 10	Aufsicht	10
------	----------	----

§ 11	Elternbeirat	11
------	--------------	----

B. Gebührenordnung

§ 12	Erhebung von Benutzungsgebühren	12
------	---------------------------------	----

§ 13	Gebührenmaßstab	12
------	-----------------	----

§ 14	Grundlagen der Gebührenberechnung	13
------	-----------------------------------	----

§ 15	Gebührenhöhe	14
------	--------------	----

§ 16	Gebührensschuldner	14
------	--------------------	----

§ 17	Entstehung / Fälligkeit	14
------	-------------------------	----

§ 18	Verpflegungsgebühren	15
------	----------------------	----

C. Datenschutz und Inkrafttreten

§ 19	Datenschutz	16
------	-------------	----

§ 20	Inkrafttreten	16
------	---------------	----

A. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Riederich (Träger) betreibt die Kinderkrippe und die Kindergärten (Kindertageseinrichtungen) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Benutzung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) entsprechend Teil B. dieser Satzung erhoben.
- (2) Nach dem KiTaG werden die Einrichtungen geführt als Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie als Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule wird geführt als schulnahes Angebot zur Ergänzung des Schulbetriebs in kommunaler Trägerschaft gemäß § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) i. V. m. § 45a S. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Betreuung von Schulkindern der ersten bis zur vierten Klasse.

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen arbeiten nach dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen. Der Auftrag umfasst
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Unterstützung und Ergänzung von Erziehung und Bildung,
 - den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung trägt zur Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung bei. Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder (stufenweise je Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027) beginnt jeweils mit dem ersten Schultag des Schuljahres.
- (3) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist kein Hort im Sinne der Jugendhilfe und bedarf vor diesem Hintergrund keiner Betriebserlaubnis nach § 22 SGB VIII. Der Träger legt unter Beachtung des Qualitätsrahmens Betreuung des Landes Baden-Württemberg den Standard fest.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen und die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung werden verschiedene Betreuungsformen und Betreuungszeiten im Rahmen der Kinderbetreuungsplanung definiert und festgelegt. Die jeweilige

Betreuungsform sowie die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem begründeten Benutzungsverhältnis sowie aus den Vorschriften dieser Satzung.

- (5) Für die Kindertageseinrichtungen und die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung werden verschiedene Betreuungsformen und Betreuungszeiten im Rahmen der Kinderbetreuungsplanung definiert und festgelegt. Die jeweilige Betreuungsform sowie die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem begründeten Benutzungsverhältnis sowie aus den Vorschriften dieser Satzung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen vorrangig aufgenommen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Riederich. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern bestehende Platzkapazitäten dies ermöglichen.
- (2) In der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung werden Schulkinder von der ersten bis zur vierten Klasse, die in Riederich die Grundschule besuchen, aufgenommen.
- (3) Für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle gemäß § 8c Abs. 2 SchG jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Rahmen der Schulkinderbetreuung für das kommende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt. Als Aufnahme in die Einrichtung gilt bei den Kindertageseinrichtungen auch der Zeitraum der „Eingewöhnung“.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage des von den Personensorgeberechtigten beim Träger eingereichten Aufnahmeantrags (Anmeldeformular) sowie der Vorlage der gesetzlich sowie nach dieser Satzung vorgeschriebenen Unterlagen durch Erlass des Aufnahmebescheids durch den Träger.
- (6) Die Anmeldung zur Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist je Schulhalbjahr möglich und gilt für das entsprechende Schulhalbjahr fort. Maßgebliche Stichtage für das Ende der Anmeldefrist sind für das 1. Schulhalbjahr der 30. Juni und für das 2. Schulhalbjahr der 30. November. Dies gilt analog für die Anmeldung zur Ferienbetreuung für die jeweils im Schulhalbjahr liegenden Schulferien. Eine abweichende Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung ist nur beim Vorliegen wichtiger Gründe zulässig (insb. Tod eines Elternteils, Zuzug während des Schuljahres). Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Träger nach Ermessen.
- (7) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtungen entscheidet der Träger im Rahmen des bestehenden Platzangebotes und vorhandener Aufnahmebestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten

und unter Beachtung der geltenden Aufnahmevoraussetzungen. Soweit sämtliche verfügbaren Plätze belegt sind, ist ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Erweiterung bestehende Platzkapazitäten besteht nicht.

- (8) Über die Aufnahme von Kindern in die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung entscheidet der Träger der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Platzangebots und der festgelegten Aufnahmebestimmungen. Für Kinder, die nicht vom Betreuungsanspruch nach SGB VIII erfasst sind erfolgt die Platzvergabe nach den vom Träger festgelegten Vergabekriterien.
- (9) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung nach Anlage 3 zu dieser Satzung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (10) In die Kindertageseinrichtungen sowie die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung können nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder im Alter

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung notwendig.
- zwischen 12 und 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1,
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erfolgen.

Die jeweilige Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG nach Anlage 3 zu dieser Satzung. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

- (11) Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Benutzung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung durch Gebührenbescheid.
- (12) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung, Bildung und Erziehung innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und das Benutzungsverhältnis entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen.
- (13) Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (14) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung sowie dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Änderung des Betreuungsumfangs / Einrichtungswechsel

- (1) Eine Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungsform (Ummeldung) in den Kindertageseinrichtungen ist nur zu Beginn eines Betreuungsjahres möglich. Aus wichtigem Grund kann eine Änderung unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit einer Frist von vier Wochen beim Träger beantragt werden. Der Träger entscheidet nach Ermessen und vorbehaltlich verfügbarer Platzkapazitäten über die Ummeldung.
- (2) Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung kann nur bei vorhandenen Platzkapazität sowie nach vorheriger Zustimmung durch den Träger erfolgen. Der Wunsch nach einem Wechsel der Einrichtung ist dem Träger schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mitzuteilen. Der Träger entscheidet nach Ermessen über den Wechsel der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende dazu berechtigt, das Benutzungsverhältnis für die Kindertageseinrichtungen oder die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung durch Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids zu beenden, wenn grundlegende Änderungen der Betreuungskonzeption (Betriebsformen, Betreuungszeiten) oder andere wichtige Gründe dazu führen, dass die weitere Benutzung der Einrichtung nicht mehr möglich oder zumutbar ist und eine Reduzierung des vereinbarten Benutzungsumfangs erforderlich ist. Der Träger wird den Personensorgeberechtigten mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zugleich ein Angebot zur Fortsetzung der Benutzung der Einrichtung zu den geänderten Bedingungen unterbreiten.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis für die Kindertageseinrichtungen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden (Abmeldung). Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats, es sei denn, besondere Gründe, wie insb. ein Wohnortwechsel, gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende persönliche Umstände, rechtfertigen eine kürzere Frist. Über das Vorliegen von besonderen Gründen entscheidet der Träger im Ermessen und nach gerechter Interessensabwägung.
- (2) Für Krippenkinder endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Vollendung des dritten Lebensjahres, ohne dass es hierfür eines Verwaltungsakts durch den Träger oder einer Beendigungserklärung bedarf. Abweichend kann der Träger eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie insbesondere dem Umstand, dass für das betroffene Kind mit entsprechendem zeitlichem Bezug kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, bei vorhandenen Platzkapazitäten zulassen.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, in welchem der Schuleintritt erfolgt, ohne dass es einer Beendigungserklärung einer der Beteiligten bedarf. Die Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es einer Erklärung nach § 5 Abs. 1 bedarf, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechtigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben.
Ein berechtigtes Interesse des Trägers an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der vereinbarte Benutzungsumfang über einen Zeitraum von 3 Monaten zu mindestens 50 % oder mehr unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird;
 - b) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat;
 - c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über die Einrichtungskonzeption und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung vorliegen und trotz eines vom Träger der Einrichtung anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können;
 - d) der Träger der Einrichtung den Betrieb der Einrichtung aufgibt bzw. einstellt.

- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf des Aufnahmebescheids) aus besonderen Gründen nach dieser Benutzungsordnung beenden (Widerrufsvorbehalt).
Die besonderen Widerrufsgründe sind im Verwaltungsakt anzugeben. Ein Widerruf aus besonderen Gründen ist möglich, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Beteiligten, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besondere Widerrufsgründe nach dieser Benutzungsordnung liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Personensorgeberechtigten ihnen obliegende Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten;
 - b) durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger der Einrichtung entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat;
 - c) die festgesetzten Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Androhung der Beendigung nicht bezahlt wurden;
 - d) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat - bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt - von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger gesetzten Frist von vier Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers nicht erforderlich.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung/die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (3) Wenn ein Kind die jeweilige Einrichtung nicht besuchen kann, ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (vgl. § 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (5) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den Benutzungszeiten. Eine Benutzung außerhalb der Benutzungszeiten wird nicht gewährleistet. Für Kinder in den Kindertageseinrichtungen können in der Eingewöhnungszeit besondere Absprachen getroffen werden.

§ 7 Schließtage

- (1) Die regelmäßigen Schließtage (Ferientage) der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Grundsätzlich haben die Kindertageseinrichtungen an 30 Tagen im Kalenderjahr geschlossen.
- (2) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus den folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fort-/Weiterbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber vom Träger baldmöglichst unterrichtet.
- (3) Gemäß § 8c SchG werden für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung in der Regel 20 Schließtage pro Schuljahr vom Träger der Einrichtung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird dringend empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Benutzungsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Belehrung

der Personensorgeberechtigten (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG) erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4).

- (2) Die im IfSG geregelten und im Merkblatt zur Belehrung (Anlage 4) aufgelisteten Benutzungsverbote und Mitteilungspflichten sowie Zustimmungspflichten des Gesundheitsamtes zum Besuch der Einrichtung sind zu befolgen.
- (3) Um Schließungen der Einrichtung zu vermeiden und das Infektionsrisiko für andere Kinder und das pädagogische Personal zu minimieren, ist das Personal der Einrichtung berechtigt, offensichtlich erkrankten Kindern den Zutritt zur Einrichtung zu verwehren. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorliegen von Symptomen von Erkältungserkrankungen (mit oder ohne Fieber) festgestellt wird. Stellt das Einrichtungspersonal die Erkrankung während des laufenden Betreuungsbetriebs fest, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Das Personal der Einrichtung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Erkrankung vorliegt, beziehungsweise ob das Kind am Betreuungsbetrieb teilnehmen kann.
- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus- und Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung nicht begonnen wurde.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage x).
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Benutzungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.
- (7) Chronische oder ansteckende Erkrankungen des Kindes, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erfordern (z. B. Allergien, Diabetes, schwere Asthmaformen etc.), sind der Einrichtungsleitung vor Benutzungsbeginn oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen sind die pädagogischen Mitarbeitenden (Fach-/Zusatzkräfte gem. § 7 KiTaG) und für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung die pädagogischen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind nicht von einem

Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu einer schriftlichen Einverständniserklärung (Anlage 6). Die Einrichtung wird dazu jeweils benachrichtigt. Leben die Personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 5) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Für die Entscheidung sind der individuelle Entwicklungsstand des Kindes, die konkreten Umstände sowie die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich. Leben die Personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen werden durch einen für jedes Betreuungsjahr zu wählender Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

B. Gebührenordnung

§ 12 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Mittagessensangebots wird eine gesonderte Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Benutzungsgebühr/Verpflegungsgebühr durch Satzungsänderung, auch im Laufe des Kalenderjahres, anzupassen.
- (4) Über jede Satzungsänderung, die eine Anpassung der Gebühren vorsieht, informiert der Träger die Personensorgeberechtigten in der Regel zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Gebührensätze.
- (5) Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Erhöhung der Gebühren durch Änderung der Satzung ein Sonderrecht zur Beendigung der Benutzung eingeräumt. Sie können das Benutzungsverhältnis mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der geänderten Gebühren durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden, wobei die Erklärung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebühren beim Träger eingehen muss.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - das in Anspruch genommene Betreuungsangebot (Betreuungsform, Betreuungszeit) der jeweiligen Einrichtung,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 im Haushalt des Gebührenschuldners,
 - das Jahreseinkommen des Gebührenschuldners.
- (3) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Elternteile bestehen, wenn für das Kind in beiden Fällen eine Unterkunftsmöglichkeit besteht und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Kinder, deren Aufenthalt im Haushalt durch zeitweilig andere Unterbringung unterbrochen wird (insb. Schul- oder Berufsausbildung) zählen trotzdem als dem Haushalt zugehörig, wenn Ihnen nach wie vor eine Unterkunftsmöglichkeit im Haushalt zur Verfügung steht und sie diese regelmäßig nutzen (bspw. an den Wochenenden).

§ 14 Grundlagen der Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsmodell (Betreuungsform, Betreuungszeit) der jeweiligen Einrichtung erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe (U3-Betreuung) gilt ab dem ersten Tag der Aufnahme der entsprechende Monat als Eingewöhnungsmonat. Für den Eingewöhnungsmonat verringert sich die Höhe der Gebühr auf 37,5 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, verringert sich die Gebühr auf 22,5 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (3) Für die Kindergärten (Ü3-Betreuung) gilt ab dem ersten Tag der Aufnahme der entsprechende Monat als Eingewöhnungsmonat. Für den Eingewöhnungsmonat verringert sich die Höhe der Gebühr auf 68,75 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, verringert sich die Gebühr auf 38,75 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (4) Als Jahreseinkommen im Sinne des § 13 Abs. 2 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) der Gebührenpflichtigen gemäß § 16 im vorangegangenen Kalenderjahr.
Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet: Einkünfte aus geringfügigem oder kurzfristigem Arbeitsverhältnis (Minijob), Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Einkünfte nach dem Wohngeldgesetz. Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
- (5) Der Gebührenschuldner stuft sich auf der Grundlage seines maßgeblichen Einkommens nach Abs. 4 selbständig ein. Die Einstufung ist im Rahmen der Anmeldung des Kindes vorzunehmen. Der Träger ist berechtigt, die durch den Gebührenschuldner vorgenommene Einstufung zu überprüfen und dabei die Offenlegung der Einkommensverhältnisse zu fordern. Eine stichprobenartige Überprüfung der durch die Gebührenschuldner vorgenommenen Selbsteinstufungen durch den Träger soll in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden.
- (6) Bei Änderungen der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Haushalt gemäß § 13 Abs. 2, 3 erfolgt auf Antrag der Gebührenschuldner unter Angabe des maßgeblichen Kalendermonats eine Neufestsetzung der Gebühr gemäß der im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebührentatbestände ab dem Kalendermonat, der dem Kalendermonat der Mitteilung folgt. Der/Die Gebührenschuldner hat eine Änderung unverzüglich an den Träger mitzuteilen.
- (7) Änderungen der Grundlagen für die Gebührenerhebung, welche zu einer Neufestsetzung der Gebühren gemäß der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührentatbestände führen, sind dem Träger unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich mitzuteilen. Die Neufestsetzung der

Gebühren erfolgt ab dem Kalendermonat, der dem Kalendermonat der Mitteilung folgt.

- (8) Führen Änderungen der Grundlagen für die Gebührenerhebung zu einer höheren Gebührenfestsetzung und werden diese nicht oder verspätet vom Gebührenschuldner/den Gebührenschuldern mitgeteilt, erfolgt eine rückwirkende Nacherhebung der Gebühren gemäß den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).
- (9) Für den Monat, in dem ein Kind sein drittes Lebensjahr vollendet und von der U3-Betreuung (Kinderkrippe) in die Ü3-Betreuung (Kindergärten) wechselt, ist der Elternbeitrag für die U3-Betreuung (Kinderkrippe) zu entrichten, wenn das Kind nach dem 15. des Monats in den Kindergarten wechselt. Der auf den Monat des Wechsels folgende Monat gilt dann als Eingewöhnungsmonat gemäß Abs. 3. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats, ist der Elternbeitrag für die Ü3-Betreuung (Kindergärten) nach Maßgabe des Abs. 3 zu entrichten.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen sowie die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht. Leben die Sorgeberechtigten getrennt voneinander, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
Für den Monat August entsteht keine Gebührenschuld.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung nach § 6 der Benutzungsordnung sowie bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

§ 18 Verpflegung

- (1) Werden in den Kindertageseinrichtungen und der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August ist keine Verpflegungsgebühr zu entrichten.
- (3) Bezüglich der für den Eingewöhnungsmonat in den Kindertageseinrichtungen zu entrichtenden Verpflegungsgebühr gelten § 14 Abs. 2, 3 analog.
- (4) Eine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr erfolgt nur bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Abmeldung vom Mittagessensangebot. Unter einer Fehlzeit von 5 zusammenhängenden Tagen im maßgeblichen Monat erfolgt keine anteilige Rückerstattung. Im Übrigen ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr wie folgt:
- Bei 5 bis 9 zusammenhängenden Fehltagen ermäßigt sich die monatliche Verpflegungsgebühr um ein Viertel.
 - Bei 10 bis 14 zusammenhängenden Fehltagen ermäßigt sich die monatliche Verpflegungsgebühr um die Hälfte.
 - Bei 15 bis 19 zusammenhängenden Fehltagen ermäßigt sich die monatliche Verpflegungsgebühr um das Dreiviertel.
 - Ab 20 zusammenhängenden Fehltagen wird die vollständige Verpflegungsgebühr für den maßgeblichen Monat erstattet.

Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage bleiben bei den Fehltagen unberücksichtigt.

C. Datenschutz und Inkrafttreten

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Träger der Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (insb. DSGVO, LDSG BW).
- (2) Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Benutzungsverhältnisses wurden die Personensorgeberechtigten anhand der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Datenschutzhinweise zum Benutzungsverhältnis gemäß Art. 13 DSGVO informiert.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation gehört zur pädagogischen Aufgabe der Kindertageseinrichtung (Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Riederich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riederich, den 30.09.2026

Ausgefertigt:
Riederich, den 01.10.2026

Petra Bäuerle
1. stv. Bürgermeisterin

Erik Knobloch
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zu § 15

Anlage 2 – Datenschutzhinweise zu Art. 13 DSGVO

Anlage 3 – Dokumentation Masernschutz und ärztl. Untersuchung

Anlage 4 – Belehrungsbogen für die Eltern (RKI)

Anlage 5 – Einverständniserklärung zum Heimweg

Anlage 6 – Einverständniserklärung zu Abholpersonen

Gebührenverzeichnis zu § 15

Elternbeiträge für die Benutzung
der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

I. Benutzungsgebühren

a) Kinderkrippe	2
b) Kindergärten	3
c) Kernzeit- und Ganztagesbetreuung - reguläre Betreuung	4
d) Kernzeit- und Ganztagesbetreuung - Ferienbetreuung	7

II. Verpflegungsgebühren

a) Kinderkrippe	8
b) Kindergärten	8
c) Kernzeit- und Ganztagesbetreuung	8

I. Benutzungsgebühren

a) Kinderkrippe

Halbtagesbetreuung bis 20 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	401	301	200	0
9	bis	115.000 €	379	285	190	0
8	bis	105.000 €	358	269	179	0
7	bis	95.000 €	337	252	168	0
6	bis	85.000 €	315	236	158	0
5	bis	75.000 €	294	220	147	0
4	bis	65.000 €	272	204	136	0
3	bis	55.000 €	251	188	125	0
2	bis	45.000 €	200	150	100	0
1	bis	35.000 €	150	113	75	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 35 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	702	526	351	0
9	bis	115.000 €	664	498	332	0
8	bis	105.000 €	627	470	313	0
7	bis	95.000 €	589	442	294	0
6	bis	85.000 €	551	413	276	0
5	bis	75.000 €	514	385	257	0
4	bis	65.000 €	476	357	238	0
3	bis	55.000 €	439	329	219	0
2	bis	45.000 €	351	263	175	0
1	bis	35.000 €	263	197	132	0

Halbtagesbetreuung bis 25 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	501	376	251	0
9	bis	115.000 €	474	356	237	0
8	bis	105.000 €	448	336	224	0
7	bis	95.000 €	421	315	210	0
6	bis	85.000 €	394	295	197	0
5	bis	75.000 €	367	275	183	0
4	bis	65.000 €	340	255	170	0
3	bis	55.000 €	313	235	157	0
2	bis	45.000 €	251	188	125	0
1	bis	35.000 €	188	141	94	0

Ganztagesbetreuung bis 40 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	802	601	401	0
9	bis	115.000 €	759	569	379	0
8	bis	105.000 €	716	537	358	0
7	bis	95.000 €	673	505	337	0
6	bis	85.000 €	630	473	315	0
5	bis	75.000 €	587	440	294	0
4	bis	65.000 €	544	408	272	0
3	bis	55.000 €	501	376	251	0
2	bis	45.000 €	401	301	200	0
1	bis	35.000 €	301	226	150	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 30 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	601	451	301	0
9	bis	115.000 €	569	427	285	0
8	bis	105.000 €	537	403	269	0
7	bis	95.000 €	505	379	252	0
6	bis	85.000 €	473	354	236	0
5	bis	75.000 €	440	330	220	0
4	bis	65.000 €	408	306	204	0
3	bis	55.000 €	376	282	188	0
2	bis	45.000 €	301	226	150	0
1	bis	35.000 €	226	169	113	0

b) Kindergärten

Halbtagesbetreuung bis 22,5 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	258	193	129	0
9	bis	115.000 €	240	180	120	0
8	bis	105.000 €	223	167	112	0
7	bis	95.000 €	206	154	103	0
6	bis	85.000 €	188	141	94	0
5	bis	75.000 €	171	128	85	0
4	bis	65.000 €	153	115	77	0
3	bis	55.000 €	136	102	68	0
2	bis	45.000 €	115	87	58	0
1	bis	35.000 €	95	71	48	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 35 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	401	301	201	0
9	bis	115.000 €	374	281	187	0
8	bis	105.000 €	347	260	173	0
7	bis	95.000 €	320	240	160	0
6	bis	85.000 €	293	219	146	0
5	bis	75.000 €	265	199	133	0
4	bis	65.000 €	238	179	119	0
3	bis	55.000 €	211	158	106	0
2	bis	45.000 €	179	135	90	0
1	bis	35.000 €	148	111	74	0

Halbtagesbetreuung bis 25 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	287	215	143	0
9	bis	115.000 €	267	200	134	0
8	bis	105.000 €	248	186	124	0
7	bis	95.000 €	228	171	114	0
6	bis	85.000 €	209	157	105	0
5	bis	75.000 €	190	142	95	0
4	bis	65.000 €	170	128	85	0
3	bis	55.000 €	151	113	75	0
2	bis	45.000 €	128	96	64	0
1	bis	35.000 €	106	79	53	0

Ganztagesbetreuung bis 40 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	459	344	229	0
9	bis	115.000 €	428	321	214	0
8	bis	105.000 €	396	297	198	0
7	bis	95.000 €	365	274	183	0
6	bis	85.000 €	334	251	167	0
5	bis	75.000 €	303	228	152	0
4	bis	65.000 €	272	204	136	0
3	bis	55.000 €	241	181	121	0
2	bis	45.000 €	205	154	103	0
1	bis	35.000 €	169	127	84	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 30 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	344	258	172	0
9	bis	115.000 €	321	240	160	0
8	bis	105.000 €	297	223	149	0
7	bis	95.000 €	274	206	137	0
6	bis	85.000 €	251	188	125	0
5	bis	75.000 €	228	171	114	0
4	bis	65.000 €	204	153	102	0
3	bis	55.000 €	181	136	91	0
2	bis	45.000 €	154	115	77	0
1	bis	35.000 €	127	95	63	0

c) Kernzeit und Ganztagesbetreuung (reguläre Betreuung)

5 TAGE-WOCHE						
BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	131	99	66	0
9	bis	115.000 €	122	92	61	0
8	bis	105.000 €	114	85	57	0
7	bis	95.000 €	105	79	52	0
6	bis	85.000 €	96	72	48	0
5	bis	75.000 €	87	65	43	0
4	bis	65.000 €	78	59	39	0
3	bis	55.000 €	69	52	35	0
2	bis	45.000 €	59	44	29	0
1	bis	35.000 €	48	36	24	0

4 TAGE-WOCHE						
BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	105	79	53	0
9	bis	115.000 €	98	73	49	0
8	bis	105.000 €	91	68	45	0
7	bis	95.000 €	84	63	42	0
6	bis	85.000 €	77	57	38	0
5	bis	75.000 €	70	52	35	0
4	bis	65.000 €	62	47	31	0
3	bis	55.000 €	55	41	28	0
2	bis	45.000 €	47	35	24	0
1	bis	35.000 €	39	29	19	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	188	141	94	0
9	bis	115.000 €	175	131	87	0
8	bis	105.000 €	162	122	81	0
7	bis	95.000 €	150	112	75	0
6	bis	85.000 €	137	103	68	0
5	bis	75.000 €	124	93	62	0
4	bis	65.000 €	111	84	56	0
3	bis	55.000 €	99	74	49	0
2	bis	45.000 €	84	63	42	0
1	bis	35.000 €	69	52	35	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	150	113	75	0
9	bis	115.000 €	140	105	70	0
8	bis	105.000 €	130	97	65	0
7	bis	95.000 €	120	90	60	0
6	bis	85.000 €	109	82	55	0
5	bis	75.000 €	99	74	50	0
4	bis	65.000 €	89	67	45	0
3	bis	55.000 €	79	59	40	0
2	bis	45.000 €	67	50	34	0
1	bis	35.000 €	55	41	28	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	300	225	150	0
9	bis	115.000 €	280	210	140	0
8	bis	105.000 €	260	195	130	0
7	bis	95.000 €	239	179	120	0
6	bis	85.000 €	219	164	109	0
5	bis	75.000 €	199	149	99	0
4	bis	65.000 €	178	134	89	0
3	bis	55.000 €	158	119	79	0
2	bis	45.000 €	134	101	67	0
1	bis	35.000 €	111	83	55	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	240	180	120	0
9	bis	115.000 €	224	168	112	0
8	bis	105.000 €	208	156	104	0
7	bis	95.000 €	191	144	96	0
6	bis	85.000 €	175	131	88	0
5	bis	75.000 €	159	119	79	0
4	bis	65.000 €	143	107	71	0
3	bis	55.000 €	126	95	63	0
2	bis	45.000 €	107	81	54	0
1	bis	35.000 €	88	66	44	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	356	267	178	0
9	bis	115.000 €	332	249	166	0
8	bis	105.000 €	308	231	154	0
7	bis	95.000 €	284	213	142	0
6	bis	85.000 €	260	195	130	0
5	bis	75.000 €	236	177	118	0
4	bis	65.000 €	212	159	106	0
3	bis	55.000 €	188	141	94	0
2	bis	45.000 €	159	120	80	0
1	bis	35.000 €	131	99	66	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	285	214	143	0
9	bis	115.000 €	266	199	133	0
8	bis	105.000 €	247	185	123	0
7	bis	95.000 €	227	170	114	0
6	bis	85.000 €	208	156	104	0
5	bis	75.000 €	189	142	94	0
4	bis	65.000 €	169	127	85	0
3	bis	55.000 €	150	113	75	0
2	bis	45.000 €	128	96	64	0
1	bis	35.000 €	105	79	53	0

3 TAGE-WOCHE

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	79	59	39	0
9	bis	115.000 €	73	55	37	0
8	bis	105.000 €	68	51	34	0
7	bis	95.000 €	63	47	31	0
6	bis	85.000 €	57	43	29	0
5	bis	75.000 €	52	39	26	0
4	bis	65.000 €	47	35	23	0
3	bis	55.000 €	41	31	21	0
2	bis	45.000 €	35	26	18	0
1	bis	35.000 €	29	22	15	0

2 TAGE-WOCHE

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	53	39	26	0
9	bis	115.000 €	49	37	24	0
8	bis	105.000 €	45	34	23	0
7	bis	95.000 €	42	31	21	0
6	bis	85.000 €	38	29	19	0
5	bis	75.000 €	35	26	17	0
4	bis	65.000 €	31	23	16	0
3	bis	55.000 €	28	21	14	0
2	bis	45.000 €	24	18	12	0
1	bis	35.000 €	19	15	10	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	113	84	56	0
9	bis	115.000 €	105	79	52	0
8	bis	105.000 €	97	73	49	0
7	bis	95.000 €	90	67	45	0
6	bis	85.000 €	82	62	41	0
5	bis	75.000 €	74	56	37	0
4	bis	65.000 €	67	50	33	0
3	bis	55.000 €	59	44	30	0
2	bis	45.000 €	50	38	25	0
1	bis	35.000 €	41	31	21	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	75	56	38	0
9	bis	115.000 €	70	52	35	0
8	bis	105.000 €	65	49	32	0
7	bis	95.000 €	60	45	30	0
6	bis	85.000 €	55	41	27	0
5	bis	75.000 €	50	37	25	0
4	bis	65.000 €	45	33	22	0
3	bis	55.000 €	40	30	20	0
2	bis	45.000 €	34	25	17	0
1	bis	35.000 €	28	21	14	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	180	135	90	0
9	bis	115.000 €	168	126	84	0
8	bis	105.000 €	156	117	78	0
7	bis	95.000 €	144	108	72	0
6	bis	85.000 €	131	99	66	0
5	bis	75.000 €	119	89	60	0
4	bis	65.000 €	107	80	53	0
3	bis	55.000 €	95	71	47	0
2	bis	45.000 €	81	60	40	0
1	bis	35.000 €	66	50	33	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	120	90	60	0
9	bis	115.000 €	112	84	56	0
8	bis	105.000 €	104	78	52	0
7	bis	95.000 €	96	72	48	0
6	bis	85.000 €	88	66	44	0
5	bis	75.000 €	79	60	40	0
4	bis	65.000 €	71	53	36	0
3	bis	55.000 €	63	47	32	0
2	bis	45.000 €	54	40	27	0
1	bis	35.000 €	44	33	22	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	214	160	107	0
9	bis	115.000 €	199	150	100	0
8	bis	105.000 €	185	139	92	0
7	bis	95.000 €	170	128	85	0
6	bis	85.000 €	156	117	78	0
5	bis	75.000 €	142	106	71	0
4	bis	65.000 €	127	95	64	0
3	bis	55.000 €	113	84	56	0
2	bis	45.000 €	96	72	48	0
1	bis	35.000 €	79	59	39	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	143	107	71	0
9	bis	115.000 €	133	100	66	0
8	bis	105.000 €	123	92	62	0
7	bis	95.000 €	114	85	57	0
6	bis	85.000 €	104	78	52	0
5	bis	75.000 €	94	71	47	0
4	bis	65.000 €	85	64	42	0
3	bis	55.000 €	75	56	38	0
2	bis	45.000 €	64	48	32	0
1	bis	35.000 €	53	39	26	0

1 TAGE-WOCHE

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	26	20	13	0
9	bis	115.000 €	24	18	12	0
8	bis	105.000 €	23	17	11	0
7	bis	95.000 €	21	16	10	0
6	bis	85.000 €	19	14	10	0
5	bis	75.000 €	17	13	9	0
4	bis	65.000 €	16	12	8	0
3	bis	55.000 €	14	10	7	0
2	bis	45.000 €	12	9	6	0
1	bis	35.000 €	10	7	5	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	38	28	19	0
9	bis	115.000 €	35	26	17	0
8	bis	105.000 €	32	24	16	0
7	bis	95.000 €	30	22	15	0
6	bis	85.000 €	27	21	14	0
5	bis	75.000 €	25	19	12	0
4	bis	65.000 €	22	17	11	0
3	bis	55.000 €	20	15	10	0
2	bis	45.000 €	17	13	8	0
1	bis	35.000 €	14	10	7	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	60	45	30	0
9	bis	115.000 €	56	42	28	0
8	bis	105.000 €	52	39	26	0
7	bis	95.000 €	48	36	24	0
6	bis	85.000 €	44	33	22	0
5	bis	75.000 €	40	30	20	0
4	bis	65.000 €	36	27	18	0
3	bis	55.000 €	32	24	16	0
2	bis	45.000 €	27	20	13	0
1	bis	35.000 €	22	17	11	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto-einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	71	53	36	0
9	bis	115.000 €	66	50	33	0
8	bis	105.000 €	62	46	31	0
7	bis	95.000 €	57	43	28	0
6	bis	85.000 €	52	39	26	0
5	bis	75.000 €	47	35	24	0
4	bis	65.000 €	42	32	21	0
3	bis	55.000 €	38	28	19	0
2	bis	45.000 €	32	24	16	0
1	bis	35.000 €	26	20	13	0

d) Kernzeit und Ganztagesbetreuung (Ferienbetreuung)

pro Ferienwoche

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbruttoeinkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	132	99	66	0
9	bis	115.000 €	123	92	61	0
8	bis	105.000 €	114	86	57	0
7	bis	95.000 €	105	79	53	0
6	bis	85.000 €	96	72	48	0
5	bis	75.000 €	87	65	44	0
4	bis	65.000 €	78	59	39	0
3	bis	55.000 €	69	52	35	0
2	bis	45.000 €	59	44	30	0
1	bis	35.000 €	49	36	24	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr						
Stufe	Jahresbruttoeinkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	188	141	94	0
9	bis	115.000 €	176	132	88	0
8	bis	105.000 €	163	122	81	0
7	bis	95.000 €	150	113	75	0
6	bis	85.000 €	137	103	69	0
5	bis	75.000 €	125	94	62	0
4	bis	65.000 €	112	84	56	0
3	bis	55.000 €	99	74	50	0
2	bis	45.000 €	84	63	42	0
1	bis	35.000 €	69	52	35	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 15.00 Uhr						
Stufe	Jahresbruttoeinkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	245	184	122	0
9	bis	115.000 €	228	171	114	0
8	bis	105.000 €	212	159	106	0
7	bis	95.000 €	195	146	98	0
6	bis	85.000 €	179	134	89	0
5	bis	75.000 €	162	122	81	0
4	bis	65.000 €	146	109	73	0
3	bis	55.000 €	129	97	64	0
2	bis	45.000 €	110	82	55	0
1	bis	35.000 €	90	68	45	0

BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr						
Stufe	Jahresbruttoeinkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
10	über	115.000 €	302	226	151	0
9	bis	115.000 €	281	211	141	0
8	bis	105.000 €	261	196	130	0
7	bis	95.000 €	240	180	120	0
6	bis	85.000 €	220	165	110	0
5	bis	75.000 €	200	150	100	0
4	bis	65.000 €	179	134	90	0
3	bis	55.000 €	159	119	79	0
2	bis	45.000 €	135	101	67	0
1	bis	35.000 €	111	83	56	0

II. Verpflegungsgebühren

a) Kinderkrippe

Für jegliche Betreuungsmodelle in der Kinderkrippe mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein kleines Frühstück, ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Die Buchung des Verpflegungsangebots wird unabhängig von der täglichen Betreuungszeit aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen dringend empfohlen.

Verpflegungsgebühr pro Monat	85,00 € (3,91 € pro Tag)
-------------------------------------	--------------------------

b) Kindergärten

Für die Ganztagesbetreuung im Kindergarten ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Verpflegungsgebühr pro Monat	85,00 € (3,91 pro Tag)
-------------------------------------	------------------------

c) Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Bei der Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr ist die Buchung der Verpflegung optional möglich. Ab allen weitergehenden Betreuungsmodellen ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Im Rahmen der Schulferienbetreuung der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung, wird die Verpflegungsgebühr pro Betreuungstag berechnet.

Verpflegungsgebühr pro Monat	85,00 € (3,91 pro Tag)
-------------------------------------	------------------------

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

1. Allgemeines

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über den Umgang des Trägers als verantwortliche Stelle i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO mit Ihren personenbezogenen Daten und denjenigen Ihres betreuten Kindes im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.

2. Name und Kontaktdaten des Trägers

Verantwortlicher im Sinne des Artikel 13 Abs. 1 lit. a DSGVO ist:

Gemeinde Riederich

Mittelstädter Str. 17

Email: info@riederich.de

Telefon: 07123/9359-0

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse:

datenschutz@riederich.de

3. Die verschiedenen Zwecke der Datenverarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage

a) Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung des Benutzungsverhältnisses

Der Träger verarbeitet zum Zwecke der Erfüllung des Benutzungsverhältnisses personenbezogenen Daten der Erziehungsperson/en wie Vor- und Nachname, Rechtsstellung der Erziehungsperson/en zum Kind, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten sowie personenbezogene Daten des betreuten Kindes wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten des Hausarztes des Kindes, Namen und Geburtsdaten der Geschwister (wenn die Gebühr der Kindertageseinrichtung von deren Anzahl und Alter abhängt) sowie Krankheiten, die der Kindertageseinrichtung bekannt sein sollten, um ggf. angemessen und richtig hierauf reagieren zu können (z. B. Diabetes, Asthma, epileptische Anfälle). Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses obliegen dem Träger weiterhin Fürsorgepflichten, aus denen die Notwendigkeit der Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten resultieren kann.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten der Erziehungsperson/en sowie des betreuten Kindes erfolgt zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Benutzungsverhältnisses. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht demnach auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Damit das Benutzungsverhältnis durchgeführt werden kann, müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich sind. Ohne diese Daten ist dem Träger die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich.

b) Datenverarbeitung auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Wenn Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilen, verarbeitet der Träger ggf. personenbezogene Daten wie beispielsweise Fotos (ggf. ergänzend im Rahmen der

Entwicklungsdokumentation) sowie Ton- oder Videoaufnahmen und übermittelt diese ggf. im Rahmen einer erteilten Einwilligung an Dritte.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht auf Basis der von Ihnen erteilten Einwilligung und demnach auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von dem Widerruf nicht betroffen.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn im Ausnahmefall eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten des betreuten Kindes durch den Träger auf Ihrer Einwilligung beruht (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

c) Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger kann auch erfolgen, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Träger als verantwortliche Person unterliegt.

Hierzu zählt beispielsweise die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ermittlung der statistischen Bedarfsentwicklung, Erste-Hilfe-Maßnahmen, und Unfallmeldungen, Maßnahmen der Kindeswohlsicherung und Maßnahmen der Impfprävention sowie der -dokumentation sowie der Meldepflicht bei bestimmten Krankheiten.

Die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten geschieht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Trägers erhalten ausschließlich diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Trägers benötigen.

Auch an vom Träger eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) können unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zu den genannten Zwecken Daten übermittelt werden.

Personenbezogene Daten dürfen an Dritte als Empfänger nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben. Unter dieser Voraussetzung können Empfänger personenbezogener Daten anlassbezogen sein: das örtliche Jugendamt, der Unfallversicherungsträger, der Hausarzt des betreuten Kindes oder das Gesundheitsamt. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben, z.B. eine kommunale Zeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder etwaige externe Kooperationspartner oder Beratungsstellen im Rahmen spezifischer Förderungsmaßnahmen (bspw. Erziehungsberatungsstellen oder Stellen der Sprach-, Früh-, Gesundheits-, Verhaltens-, Sozial-, Begabten-, Integrations- oder Inklusionsförderung).

Es ist nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittländer)

oder internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

5. Speicherfristen

a) Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung des Benutzungsverhältnisses

Die hierfür erhobenen Daten werden gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO bis zum Verjährungseintritt aller absehbar geltend zu machenden Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis gespeichert und anschließend gelöscht, sofern nicht weitergehende Aufbewahrungsfristen (aus HGB, StGB oder AO) existieren. Gemäß §§ 195, 199 BGB beträgt die Verjährungsfrist in der Regel drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem zuletzt mögliche Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis entstanden sein können.

b) Datenverarbeitung auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Die aufgrund Ihrer Einwilligung erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert und anschließend gelöscht, sofern der Träger nicht zu einer weitergehenden Speicherung verpflichtet ist (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO).

c) Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Die hierfür erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich gelöscht, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von dem Träger verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Träger erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei dem Träger gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei dem Träger gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Träger bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Träger zu widerrufen; hierzu genügt eine entsprechende E-Mail an [#E-Mail-Adresse einfügen], sowie
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

7. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogenen Daten im Einzelfall auf Grundlage von berechtigten Interessen des Trägers gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angaben einer besonderen Situation von dem Träger umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine entsprechende E-Mail an [#E-Mail-Adresse einfügen].

Dokumentation der Vorlage der Nachweise über

- **Masernschutz** nach § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- **ärztliche Untersuchung** nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG)
- **ärztliche Impfberatung** nach § 34 Absatz 10a IfSG

Für das Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

wurde durch die Vorlage der/des

- ☐ Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Vorsorgeuntersuchungsheft)
 - ☐ 1. Impfung (Anmerkung: Ausreichender Masern-Impfschutz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres mit einer Impfung.)
→ Erneute Nachweispflicht der zweiten Impfung vor dem zweiten Geburtstag!
 - ☐ 2. Impfung (Anmerkung: Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres müssen zwei Schutzimpfungen durchgeführt worden sein.)
- ☐ ärztlichen Zeugnisses über ausreichenden Impfschutz
- ☐ ärztliches Zeugnis über Immunität oder serologischer Laborbericht
- ☐ ärztlichen Zeugnisses über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung) Angabe zur Kontraindikation: ☐ dauerhafte Kontraindikation (Anmerkung: eine befristete Kontraindikation ist nicht ausreichend, ein erneuter Nachweis ist in diesem Fall erforderlich.)
- ☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG, dass Nachweis bereits vorgelegt wurde:

Name und Adresse der Stelle/Einrichtung: _____

der Nachweis über einen **Masernschutz** bzw. eine medizinische Kontraindikation erbracht, am

Datum: _____

Der Nachweis über die **ärztliche Untersuchung** innerhalb der letzten zwölf Monate und die ärztliche Impfberatung wurden erbracht, am

Datum: _____

- ☐ Bestätigung der Vorlage des Vorsorgeuntersuchungshefts (U-Heft) bzw. der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft
- ☐ Vordruck einer Arztpraxis

Bestätigung für Vorlage der bezeichneten Nachweise (durch Kindertageseinrichtung):

Name, Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Verteiler

- z. d. Kinderakte

- WV bei erneuter Nachweispflicht (ausstehende zweite Impfung oder befristete Kontraindikation)

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung #Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung ° Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Quelle: RKI, Belehrung für Eltern nach § 34 IfSG, Stand: 12.02.2025)

Einverständniserklärung der Eltern zum Heimweg des Kindes

Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

- Wir geben unser / Ich gebe mein Einverständnis, dass unser / mein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären / Ich erkläre, dass unser / mein Kind von uns / mir in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir / trage ich Sorge, dass unser / mein Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang bei der Kindertageseinrichtung

Eingangsdatum

Unterschrift/Stempel

* Die Unterzeichnung hat grundsätzlich durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, genügt dessen Unterschrift.

Verteiler

- z. d. Kinderakte

Einverständniserklärung zur Abholung des Kindes

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Kindertages-
einrichtung abgeholt werden kann:

_____ Name, Vorname	_____ Beziehung zum Kind
------------------------	-----------------------------

_____ Name, Vorname	_____ Beziehung zum Kind
------------------------	-----------------------------

_____ Name, Vorname	_____ Beziehung zum Kind
------------------------	-----------------------------

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*
---------------------	---

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*
---------------------	---

Eingang bei der Kindertageseinrichtung

_____ Eingangsdatum	_____ Unterschrift/Stempel
------------------------	-------------------------------

* Die Unterzeichnung hat grundsätzlich durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, genügt dessen Unterschrift.

Personensorgeberechtigte, die Angaben zu Begleitpersonen für den Abholungsfall machen, erfüllen im Auftrag der verantwortlichen Stelle die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Sie informieren die betroffene Begleitperson über Datenkategorien, Empfänger und Datenübermittlung, da die personenbezogenen Daten nicht unmittelbar durch die Kindertageseinrichtung, sondern durch die Personensorgeberechtigten erhoben werden. Verarbeitet werden folgende personenbezogene Daten der Begleitpersonen: Vorname, Name, Beziehung zum Kind. Empfänger der Daten sind hauptamtliche Mitarbeitende. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Weitere Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 ff. DSGVO sind den Datenschutzhinweisen des Trägers zu entnehmen.

Verteiler

- z. d. Kinderakte